

30. 1. Welchen Anforderungen müssen gewerbliche Erzeugnisse genügen, um als Erzeugnisse des Kunstgewerbes Kunstschutz zu genießen? Abgrenzung des Kunstschutzes gegenüber dem Geschmacksmusterschutz.

2. Wann ist ein Geschmacksmuster nicht mehr neu?

KunstschutzG. §§ 1, 2. GeschmMusterG. §§ 1, 7 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urf. v. 12. Juni 1937 i. S. Off. Handelsgef. R. S. (Bekl.) w. Firma R. M. (Kl.). I 250/1936.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien sind Hersteller von Webwaren (Möbelstoffen). Gemäß Anmeldung vom 22. Mai 1933 hat die Klägerin ihre Muster „Dachau“ und „Diera“ im Musterregister des Amtsgerichts M. mit einer später nicht verlängerten Schutzfrist von 2 Jahren eintragen lassen. In einem von der Beklagten unter der Bezeichnung „Ems“ herausgebrachten Möbelstoff erblickt sie eine Nachbildung ihrer beiden Muster. Sie hat geltend gemacht, ihre Muster seien nicht nur nach dem Geschmacksmustergesetz vom 11. Januar 1876, sondern auch als kunstgewerbliche Erzeugnisse nach dem Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 geschützt. Die Beklagte habe durch Verbreiten ihrer Nachbildung auch gegen § 1 UrkWG. und § 826 BGB. verstoßen.

Mit der Klage hat sie beantragt, die Beklagte zur Unterlassung der Nachbildung ihrer Artikel „Dachau“ und „Diera“ (Epinglé-Stips mit Brokatwirkung unter Verwendung hoher Rippen und Auflösung des Fonds und der Zeichnung durch kunstseidene Schüsse und Mufeschüsse), insbesondere durch Herstellung des Artikels „Ems“, zu verurteilen. Mit weiteren Anträgen hat sie die Verurteilung der Be-

Klagen zur Rechnungslegung und zur Herausgabe der Musterkarten behufs deren Vernichtung, sowie Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten begehrt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat den Vorwurf der Nachbildung bestritten und sich darauf berufen, daß die Klägerin weder etwas Neues noch etwas Eigenartiges geschaffen habe, da im wesentlichen gleiche Muster bereits früher bekannt gewesen seien. Der Geschmacksmusterchutz bestehe auch deshalb nicht, weil die Klägerin schon vor der Anmeldung der Muster zum Musterchutz danach hergestellte Erzeugnisse in Verkehr gebracht habe.

Nach Beweiserhebung, insbesondere Einholung eines Gutachtens der Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste in Dr., hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht nach wiederholter Anhörung der Sachverständigenkammer den Klageanträgen mit gewissen Einschränkungen entsprochen. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils aus folgenden

Gründen:

1. Abweichend vom Landgericht erblickt der Berufungsrichter in den als Vorbilder für Möbelloffe dienenden Mustern der Klägerin „Diera“ und „Dachau“ Erzeugnisse des Kunstgewerbes im Sinne von § 2 KunstschußG., weil die in ihnen verkörperte schöpferische Leistung nach den im Leben herrschenden Anschauungen als Kunst anzusehen sei. Zur Begründung dieser Ansicht nimmt er Bezug auf mehrere Gutachten der Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste in Dr. und ein von der Klägerin vorgelegtes Privatgutachten des Professors G. Wegen der kennzeichnenden Eigenschaften der Muster verweist er auch auf den Vortrag der Klägerin, den er für zutreffend erachtet. In Betracht kommt hiernach die „besonders plastische und prickelnde Wirkung“, die nach Meinung der Klägerin durch die im Schuß zwischen den hohen Rippen in bestimmten Abmessungen abwechselnd eingewebten Fäden aus glänzender Kunstseide und aus Baumwollmulegarn herbeigeführt wird. Bezweckt wird mit der Verwendung der Schußfäden die Auflösung des Stoffgrundes und der verschiedene Blätter darstellenden Musterung sowie die Hervorhebung der Zeichnung durch Einrahmung eines Teiles der Blätter. Auf Grund des Beweisergebnisses verneint der Berufungs-

richter, daß Stoffe von solcher Beschaffenheit bereits bekannt gewesen seien. Unter Berufung auf den Augenschein stellt er sodann fest, die kennzeichnenden Merkmale der Muster „Diera“ und „Dachau“, nämlich die Auflösung des Grundes und die Hervorhebung der Figuren durch eigenartige Verwendung von Effektschüssen, seien auch bei dem Muster „Ems“ der Beklagten vorhanden. Die abweichende Form der Figuren sei demgegenüber unerheblich. Die Übereinstimmung gehe so weit, daß nach den Grundsätzen des Beweises vom ersten Anschein angenommen werden müsse, der Stoff „Ems“ sei nach dem Vorbilde der Muster „Diera“ und „Dachau“ oder eines von ihnen geschaffen. Daraufhin hat dann der Berufungsrichter dem Unterlassungsanspruch der Klägerin in seiner allgemeinen Fassung stattgegeben.

Diese Erwägungen und ihr Ergebnis sind rechtlich nicht bedenkenfrei. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme des Berufungsrichters, der Stoff „Ems“ der Beklagten sei den Mustern „Diera“ und „Dachau“ der Klägerin oder jedenfalls einem von ihnen nachgebildet, im Einklang steht mit der nach dem Tatbestand im Berufungsverfahren vorgetragene Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe eine Probe des Musters „Diera“ einem Musterzeichner mit dem Auftrag übergeben, danach eine Zeichnung mit denselben Schußeffekten und der gleichen Anordnung dieser Effekte anzufertigen; das Ergebnis des Auftrages sei eine plumpe Nachbildung des Musters „Diera“ gewesen. Die Beurteilung der Beklagten auf Grund des Kunstschutzgesetzes ist jedenfalls deshalb ungerechtfertigt, weil der Berufungsrichter die Kunstwerkeigenschaften beider Muster der Klägerin zu Unrecht bejaht hat.

2. Die Revisionsangriffe der Beklagten gehen im wesentlichen dahin, daß in dem vom Berufungsrichter zur Grundlage seines Urteils gemachten Gutachten der Sachverständigenkammer eine ausreichende Darlegung der Voraussetzungen für die Beurteilung der Muster „Diera“ und „Dachau“ der Klägerin als kunstgewerblicher Erzeugnisse zu vermissen sei. Im Ergebnis ist diese Klage begründet.

Das Reichsgericht hat nach der von ihm in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Ansicht im Revisionsverfahren nachzuprüfen, ob die vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen den Rechtsbegriff des kunstgewerblichen Erzeugnisses erfüllen (vgl. RGZ. Bd. 117 S. 230, Bd. 124 S. 68). Wie in der Entscheidung RGZ. Bd. 142 S. 341 betont ist, soll die Sondervorschrift des § 2 Abs. 1 KunstschutzG. nur klarstellen, daß ein Werk der bildenden Künste nicht

deshalb des Kunstschutzes entbehren soll, weil es in erster Linie zu Gebrauchszwecken geschaffen und bestimmt ist. Der hiernach auf Erzeugnisse des Kunstgewerbes auszudehnende Kunstwerkbegriff erfordert eine Gestaltung, in der ein eigenes künstlerisches Schaffen zutage tritt; es muß eine eigenpersönliche geistige Schöpfung vorliegen, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und vorzugsweise für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauen bestimmt ist (vgl. RGZ. Bd. 135 S. 387 und die dort angeführten Entscheidungen). Wenn es dabei auch auf den höheren oder geringeren Kunstwert an sich nicht ankommt, so ist doch zur Abgrenzung gegenüber dem Geschmacksmuster, worauf noch näher einzugehen ist, daran festzuhalten, daß bei Kunstwerken der ästhetische Gehalt einen solchen Grad erreichen muß, daß nach den im Leben herrschenden Anschauungen noch von Kunst gesprochen werden kann (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 343, Bd. 139 S. 217, Bd. 142 S. 346). Von diesen Grundsätzen ist zwar auch der Berufungsrichter ausgegangen. Die von ihm in Bezug genommenen Gutachten der Sachverständigenkammer und seine eigenen sich hieran anschließenden Ausführungen lassen aber eine ausreichende Berücksichtigung des Gesichtspunktes vermissen, daß Gegenstand des Kunstwerkschutzes nur die besondere Gestaltung des einzelnen Werkes ist, in der das künstlerische Schaffen als formgebende Tätigkeit Ausdruck gefunden hat. Es kann also, wie in der Rechtsprechung und im Schrifttum allgemein anerkannt (vgl. RGZ. Bd. 127 S. 213, Bd. 139 S. 220; Osterrieth-Marwitz KunstschußG. 2. Aufl. S. 27ffg., S. 111; Allfeld KunstschußG. § 1 Anm. 19; Kohler Kunstwerkrecht S. 29), nicht als geschützt angesehen werden die Kunstgattung, der Stil oder, was hier besonders in Frage kommt, die Anwendung technischer Kunstgriffe zur Erzielung einer bestimmten Wirkung. Soweit die Klägerin darauf hingewiesen hat, daß bei ihren Mustern die Schußfäden geschützt zwischen den hohen Rippen des Stoffes lägen, handelt es sich nur um eine neue technische Wirkung, die allenfalls die Grundlage eines Erfinderschutzes bilden könnte (vgl. RGZ. Bd. 79 S. 328, Bd. 121 S. 392). Aus den angeführten Gründen kann aber auch der Klägerin der allgemeine Gedanke, durch Einweben kunstseidener oder baumwollener Schußfäden zwischen den Rippen des Stoffes dem Muster ein lebhaftes und plastisches Aussehen zu verleihen, nicht geschützt sein; er hat nur die Bedeutung einer Technik. Kunstwerk und Gegen-

stand des Schutzes ist vielmehr nur das einzelne Muster, und zwar können jeweils als geschützt angesehen werden nur dessen auf schöpferischer Leistung beruhende Eigenschaften, durch die es ein nur ihm eigentümliches Gepräge erhalten hat. In diesem Sinne war für jedes Muster der Klägerin gesondert zu prüfen, ob bei ihm durch die besondere Art und Weise der Ausführung eine eigenartige, zur Anregung des ästhetischen Gefühls geeignete Wirkung erzielt ist. Den Maßstab hierfür bildet der Gesamteindruck, der sich aus dem Zusammenwirken aller wesentlichen Eigenschaften ergibt. Bei Anwendung dieser vom Berufungsrichter nicht hinreichend beachteten Grundsätze auf die als Vorbild des Musters „Ems“ in Betracht kommenden Muster „Diera“ und „Dachau“ ist deren Kunstwerkeigenschaft zu verneinen.

Wie sich aus vorstehenden Ausführungen schon ergibt, kann es nicht entscheidend darauf ankommen, ob die von der Klägerin gelübte Technik als solche schon bekannt war. Auch wenn der Gestalter des Musters nur mit bekannten Mitteln gearbeitet hätte, würde das Ergebnis doch eine eigenartige schöpferische Leistung sein können. Es ist daher verfehlt, wenn die Beklagte in ihren Revisionsangriffen das Hauptgewicht darauf legt, daß es nicht mehr neu gewesen sei, durch hellere Fäden im Schuß des Gewebes Gegenätze zur Belebung des Gesamteindrucks zu erzielen. Ursprünglichkeit in dem Sinne, daß etwas völlig Neues oder Überraschendes gebracht werden müßte, ist für ein Kunstwerk nicht zu fordern. Es genügt vielmehr jede eigentümliche Gestaltung, in der ein eigenes künstlerisches Schaffen zutage tritt (vgl. RGZ. Bd. 71 S. 355). Die von der Beklagten beigebrachten Muster haben sämtlich der Sachverständigenkammer vorgelegen. Für die Muster, die nach der Auffassung der Kammer den Mustern „Diera“ und „Dachau“ der Klägerin verwandt sind, hat der Berufungsrichter, der dabei mit Recht von der Beweispflicht der Beklagten ausgeht, nicht als erwiesen erachtet, daß sie älter als diese Muster seien. Die von der Beklagten unter Bezugnahme auf § 286 ZPO. gegen diese Beweiswürdigung erhobenen Revisionsangriffe sind unbegründet. Nach den eigenen Angaben der Beklagten war das von der Revisionsbegründung besonders erwähnte böhmische Muster III ein Erzeugnis der Firma F. u. W., das dem Muster Rongo dieser Firma entsprach. Ohne Rechtsirrtum konnte danach der Berufungsrichter zu dem Ergebnis gelangen, weder den Zeugenaussagen noch

dem Schreiben des Zeugen F. vom 18. Februar 1935 sei zu entnehmen, daß Stoffe dieser Art bereits im Verkehr gewesen seien, als die Muster der Klägerin entstanden. Anhaltspunkte dafür, daß die Muster der Klägerin „Diera“ und „Dachau“ in unfreier Benutzung der wesentlichen Eigenschaften bestimmter Vorbilder geschaffen seien, liegen somit nicht vor.

Gleichwohl können die vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Gutachten der Sachverständigenkammer und des Professors G. die Bemertung der Muster als kunstgewerblicher Erzeugnisse nicht rechtfertigen. In der Zeichnung und in den Farben weichen beide Muster nicht von dem Üblichen ab. Auch die Klägerin sieht die Eigenart ihrer Muster nur in der Wirkung der sog. Schußeffekte. Es ist somit entscheidend, ob die Klägerin durch die besondere Art und Weise der Anwendung dieses Hilfsmittels bei den Mustern „Diera“ und „Dachau“ eine schöpferische, künstlerisches Gepräge tragende Leistung vollbracht hat. Ohne unterscheidende Betrachtung sagt die Sachverständigenkammer im Hinblick auf die Muster „Diera“ und „Dachau“, daß durch eine gewisse individuelle schöpferische Tätigkeit immerhin eine besondere ästhetische Wirkung erzielt sei. Wie aus dem ersten Gutachten der Sachverständigenkammer hervorgeht, gründet sich dieses Urteil darauf, daß durch die Art der Anwendung der Schußfäden eine gewisse Auflösung der Flächen und die Einrahmung eines Teiles der Blätter bewirkt sei. Hierin kommt nicht hinreichend zum Ausdruck, daß nur die Besonderheiten jedes Musters und nicht die von der Klägerin angewandte Technik Gegenstand des Schutzes sein können. Die Kammer hebt überdies weiter hervor, was den beiden Mustern Eigenart verleihe, sei weniger künstlerischer als technischer Art, weshalb sie in der Entscheidung lange geschwankt habe. In ihrem letzten Gutachten spricht sie von einem besonders schwierigen Grenzfall. Das von dem Berufungsrichter in Bezug genommene Gutachten des Professors G. führt über die Muster der Klägerin im wesentlichen nur aus, die Anbringung der farbigen Schußeffekte und deren Auflösung im Grunde, in den Blättern und Konturen sei in Verbindung mit den Farbwirkungen so raffiniert und geschickt ausgeflügelt, daß der Gesamteindruck der Muster förmlich zum Kauf anreize. Diese Begründung verkennt die in rechtlicher Hinsicht an den Kunstwerkbegriff zu stellenden Anforderungen. Eine geschickte Anpassung an die wechselnde Geschmacksrichtung der Mode und der darauf beruhende

Verkaufserfolg können nicht Maßstab für die künstlerische Leistung sein. Die von der Beklagten vorgelegten Gutachten zweier angesehenen Sachverständiger des Textilsaches sprechen den Mustern der Klägerin nicht nur die schöpferische Leistung, sondern auch jede Eigenart ab. Auf sie ist der Berufungsrichter, wie die Revision der Beklagten unter Bezugnahme auf § 286 ZPO. mit Recht rügt, überhaupt nicht eingegangen. Wenn ihnen der Berufungsrichter auch nicht zu folgen brauchte, so hätte er sich doch mit ihnen auseinanderzusetzen müssen. Soweit die Privatgutachter der Beklagten den Mustern der Klägerin keine Eigenart zubilligen wollen, steht ihnen freilich die bedenkenfrei getroffene Feststellung des Berufungsrichters entgegen, daß es der Beklagten nicht gelungen sei, das zeitlich frühere Bekanntheit von Mustern nachzuweisen, die durch Verwendung von Schußfäden eine im wesentlichen gleiche Wirkung erzielen.

Es mag auch der Sachverständigenkammer und dem Berufungsrichter zugegeben werden, daß durch die Verwendung von farbigen Schußfäden bei den Mustern der Klägerin bis zu einem gewissen Grad eine eigenartige, zur Anregung des ästhetischen Gefühls geeignete Wirkung erzielt und daß deshalb die Annahme einer schöpferischen Tätigkeit ihres Gestalters nicht gänzlich auszuschließen ist. Dann aber gewinnt bei dem erörterten Sachverhalt die Frage der Abgrenzung zwischen Kunstwerks- und Geschmacksmusterschutz, auf die der Berufungsrichter nicht besonders eingegangen ist, entscheidende Bedeutung. Da es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt und weitere tatsächliche Feststellungen nicht erforderlich sind, so ist der Senat in der Lage, sie von sich aus zu entscheiden. Auch zum Geschmacksmusterschutz sind nur solche Erzeugnisse zugelassen, die sich als das Ergebnis individueller Schöpferkraft darstellen und zur Anregung des ästhetischen Empfindens geeignet sind (vgl. RGZ. Bd. 61 S. 178, Bd. 76 S. 340, Bd. 121 S. 391, Bd. 135 S. 389, Bd. 142 S. 147). In ständiger Rechtsprechung hat das Reichsgericht daran festgehalten, daß nicht alle die Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes erfüllenden Gebilde zugleich Erzeugnisse des Kunstgewerbes sind (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 344, Bd. 124 S. 68, Bd. 142 S. 346). Der Unterschied liegt im Grade des Schönheitsgehalts, der bei einem Kunstwerk so groß sein muß, daß nach den im Leben herrschenden Anschauungen noch von Kunst gesprochen werden kann (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 344). Der Berufungsrichter hat nun zwar die Sachverständigenkammer auf die Bedeutung dieses Unterschiedes

hingewiesen, und diese ist gleichwohl bei ihrer Meinung verblieben. Die von der Sachverständigenkammer selbst geäußerten Bedenken führen indessen zur Verneinung der Kunstwerkseigenschaft. Die Grundlagen der Muster sind vielfach benutzte Blumen- und Blattmotive ohne Besonderheit. Was der Gestalter, der belebte Stoffe bevorzugen den Modeströmung folgend, durch die gekennzeichnete Anwendung von Schußfäden an Eigenem hinzugefügt hat, verleiht zwar den Mustern eine gewisse die ästhetische Wirkung beeinflussende Eigenart. Für den Gesamteindruck bleibt indessen diese im wesentlichen der angewandten Technik zuzuschreibende Wirkung so gering, daß die Bewertung als Kunst nicht gerechtfertigt erscheint. Die gegenüber dem Geschmacksmuster bestehende Grenze darf nicht zu niedrig abgesteckt werden. Mit der Anschauung des Lebens und dem Zwecke der gesetzlichen Regelung, die zwischen dem von selbst eintretenden, über die Lebenszeit des Urhebers hinausreichenden Kunstwerkschutz und dem verhältnismäßig kurzfristigen, an die Erfüllung von Formvorschriften gebundenen Schutz für Geschmacksmuster unterscheidet, wäre es nicht in Einklang zu bringen, wenn bei stark der Mode unterworfenen, aus üblichen Blumen- und Blattformen bestehenden Textilmustern in einer mehr oder weniger geschickten, hauptsächlich durch technische Mittel bewirkten Anpassung an eine neue Geschmacksrichtung schon eine künstlerische Leistung erblickt würde.

3. Nicht zu beanstanden ist die Ablehnung des Geschmacksmusterschutzes durch den Berufsungsrichter. Für den Unterlassungsanspruch kommt dieser Schutz schon wegen Ablaufs der Schutzfristen nicht mehr in Betracht. Zutreffend hat aber der Berufsungsrichter auch angenommen, daß dem Geschmacksmusterschutz die mangelnde Neuheit im Sinne von § 1 Abs. 2 GeschmMusterG. entgegenstehe. Hierzu hat er, und zwar nach dem Beweisergebnis rechtlich bedenkenfrei, festgestellt, die Beklagte habe schon vor der Anmeldung ihrer Muster zum Musterregister in zwei oder drei Fällen Stoffproben in der Größe von 30 × 40 cm an Kunden ohne Geheimhaltungspflicht überlassen. Aus diesen Stoffproben seien die kennzeichnenden Merkmale des Musters in allen Einzelheiten und in natürlicher Größe zu ersehen gewesen. In einer vom Berufsungsrichter in Bezug genommenen Erklärung des Geschäftsführers der Klägerin zu Protokoll des Landgerichts Chemnitz vom 19. Februar 1934 heißt es, die Klägerin habe vor der Musteranmeldung die Artikel „Diera“ und „Dachau“ in zwei oder drei Fällen

verkauft und der Auftragsbestätigung Muster beigelegt. Bei der Beurteilung dieses Sachverhalts ist der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die Neuheit eines schutzfähigen Musters nicht nur zur Zeit der Schaffung, sondern auch noch bei der Anmeldung gegeben sein müsse (vgl. RGZ. Bd. 142 S. 149). Es handelte sich im Streitfall zwar nur um Überlassung von Warenproben, also nicht der Ware selbst, so daß der Tatbestand der Verbreitung von nach den Mustern gefertigten Erzeugnissen im Sinne von § 7 Abs. 2 GeschmMusterG. nicht vorliegt (vgl. RGSt. Bd. 36 S. 431). Die Neuheit eines Musters wird aber auch dann zerstört, wenn es auf andere Weise vor der Anmeldung durch offenkundige Benutzung bekannt wird (vgl. Pinzger GeschmMusterG. Anm. 4 zu § 1; RGZ. Bd. 142 S. 150). Nach dem festgestellten Sachverhalt sind die Muster zugleich mit der Bestätigung von Verkäufen übersandt worden, was nur zu dem Zwecke geschehen sein kann, den Käufern schon vor Lieferung der Ware die Werbung von Aufträgen zu ermöglichen. In demselben Sinne ist ersichtlich die Ausführung des Berufungsrichters gemeint, daß die Überlassung ohne Geheimhaltungspflicht erfolgt sei. Anders als bei der nicht neuheitsschädlich wirkenden vertraulichen Überlassung von Stoffproben an einzelne Geschäftsfreunde zum Zwecke der Erlangung von Bestellungen (vgl. Pinzger a. a. O. Anm. 5 zu § 7) sollten hier die im Zusammenhang mit Verkäufen als Werbemittel überlassenen Proben in der Kundschaft der Käufer bekannt gemacht werden. Unerheblich ist, inwieweit diese Absicht verwirklicht worden ist. Es genügt vielmehr, daß durch die Umstände, unter denen die Überlassung erfolgte, die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch einen unbegrenzten Personenkreis unmittelbar gegeben war. Der Ansicht des Berufungsrichters, daß die Muster bei der Anmeldung nicht mehr neu gewesen seien, ist daher beizutreten.

4. Zutreffend hat der Berufungsrichter auch die Anwendbarkeit des § 1 UnlWG. und des § 826 BGB. verneint. Mit Recht geht er davon aus, daß die Nachahmung eines nicht geschützten Erzeugnisses nur unter besonderen Umständen als Ausbeutung fremder Arbeit gegen die guten Sitten verstoße. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 135 S. 395, Bd. 142 S. 150 und S. 347) ist er nach eingehender Würdigung des Vortrages der Klägerin ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß solche Umstände hier nicht vorliegen.